

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

14. *beschließt*, den Unterpunkt "Hilfe für das palästinensische Volk" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/112

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung am 14. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.60 und Add.1, eingebracht von: Burkina Faso, Guinea, Indien, Jemen, Marokko, Syrische Arabische Republik, Vereinigte Republik Tansania.

56/112. Nothilfe für Sudan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/96 J vom 17. Dezember 1999 und ihre früheren Resolutionen über Nothilfe für Sudan,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

eingedenk ihrer Resolution 55/175 vom 19. Dezember 2000 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung über die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1 des Wirtschafts- und Sozialrats, die der Rat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 1998 verabschiedete²⁰⁵ und worin er unter anderem bekräftigte, dass die internationale Kooperation zur Bewältigung von Notsituationen im Einklang mit dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgen sollte und dass dem betroffenen Staat bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung von humanitären Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet die federführende Rolle zukommt,

sowie mit Genugtuung über die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats²⁰⁶, worin der Rat sich während seines zweiten humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils mit dem Thema "Internationale Zusammenarbeit und koordinierte Antwortmaßnahmen in humanitären Notsituationen, insbesondere beim Übergang von der Nothilfe zur Normalisierung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung" befasste,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über humanitäre Hilfe für Sudan²⁰⁷,

mit Genugtuung über den Beschluss der Regierung Sudans, Zugang zu den Nubabergen zu gewähren, und über die jüngsten Bemühungen um seine Durchführung, in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der von den Vereinten Nationen unternommenen interinstitutionellen Bedarfsermittlungsmission und mit der Aufforderung an alle Parteien, auch weiterhin mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den im Rahmen dieser Mission ermittelten Bedarf zu decken,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter behindert wird, mit Genugtuung über die von den an der Aktion Überlebensbrücke Sudan Beteiligten getroffenen Vereinbarungen, darunter das Römische Protokoll, und Kenntnis nehmend von den Regelungen über die Zugangsmodalitäten für die Aktion, die am 15. August 2001 zwischen der Regierung Sudans und der interinstitutionellen Mission der Vereinten Nationen vereinbart wurden und die darauf gerichtet sind, die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die betroffenen Bevölkerungsgruppen zu erleichtern, sowie über die Fortschritte, die der Nothilfekoordinator und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten bei der verstärkten Koordinierung der Aktion erzielt haben,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Organisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Geberländer, weiterhin Beiträge zu leisten und ihre humanitäre Hilfe auch künftig über die Aktion Überlebensbrücke Sudan an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen in Sudan weiterzuleiten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Fortdauer des Konflikts in Sudan und seine nachteiligen Auswirkungen auf die humanitäre Lage,

Kenntnis nehmend von den derzeit unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung laufenden Friedensbemühungen und von der Initiative Ägyptens und der Libysch-Arabischen Dschamahirija zur Herbeiführung eines auf dem Verhandlungsweg erzielten dauerhaften Friedens in Sudan,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Beiträgen zu dem interinstitutionellen Beitragsappell für die Aktion Überlebensbrücke Sudan und von den bei dieser Aktion erzielten Fortschritten sowie feststellend, dass noch ein beträchtlicher Hilfebedarf besteht, namentlich auf dem Gebiet der Bekämpfung von Krankheiten wie beispielsweise der Malaria sowie auf dem Gebiet der Logistik und bei der Überwindung von Notstandssituationen, beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen der Überschwemmungen und Dürren, die in den letzten Jahren in verschiedenen Teilen Sudans aufgetreten sind,

mit der Aufforderung zu einer raschen Beilegung des Konflikts sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass seine Fortsetzung der Zivilbevölkerung noch mehr Leid zufügt

²⁰⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3), Kap. VII, Ziffer 5.

²⁰⁶ Ebd., Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1), Kap. VI, Ziffer 5.

²⁰⁷ A/56/412.

und die Wirksamkeit der internationalen, regionalen und nationalen humanitären Hilfsmaßnahmen untergräbt,

erneut erklärend, dass alle Parteien die Tätigkeit der humanitären Organisationen im Hinblick auf die Durchführung der Nothilfemaßnahmen weiter erleichtern müssen, insbesondere was die Auslieferung von Nahrungsmitteln und Medikamenten sowie die Bereitstellung von Unterkünften und einer gesundheitlichen Versorgung betrifft, und dass sie den sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen gewährleisten müssen,

in der Erkenntnis, dass in Notstandssituationen ein gleitender Übergang von der Soforthilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung gewährleistet werden muss, um die Abhängigkeit von externer Nahrungsmittelhilfe und anderen Hilfsmaßnahmen zu vermindern,

1. *nimmt dankbar Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit den Vereinten Nationen, namentlich von den Vereinbarungen und Regelungen zur Erleichterung der Hilfseinsätze, damit die Vereinten Nationen der Bevölkerung in den betroffenen Gebieten unter besseren Bedingungen Hilfe leisten können, ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit und fordert alle Konfliktparteien auf, Regelungen für eine umfassende und dauernde humanitäre Waffenruhe zuzustimmen, um die Auslieferung von Hilfsgütern zu gewährleisten;

2. *dankt* der Gebergemeinschaft, den Organisationen der Vereinten Nationen sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die Beiträge, die sie bisher zur Deckung der humanitären Bedürfnisse Sudans gewährt haben, und fordert sie auf, ihre Hilfe fortzusetzen, insbesondere indem sie auf den konsolidierten Beitragsappell reagieren und Unterstützung für Programme in den Nubabergen gewähren;

3. *betont*, dass die Aktion Überlebensbrücke Sudan effizient, transparent und wirksam durchgeführt und verwaltet werden muss, unter voller Mitwirkung der Regierung Sudans und in voller Zusammenarbeit mit dieser, in Kenntnis der die Aktion Überlebensbrücke Sudan betreffenden einschlägigen Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie der Konsultationen bei der Vorbereitung des konsolidierten jährlichen interinstitutionellen Beitragsappells für die Aktion;

4. *erkennt an*, dass die Aktion Überlebensbrücke Sudan unter strikter Einhaltung der Grundsätze der Neutralität und der Unparteilichkeit und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Sudans sowie im Rahmen internationaler Zusammenarbeit und im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden muss;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfebedarfs, zur Sanierung und zur Entwicklung Sudans zu leisten, und fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe für die Instandsetzung von Verkehrsmitteln und der Infrastruktur zu gewähren, die für die Auslieferung von Hilfsgütern in Sudan und deren Kostenwirksamkeit unverzichtbar sind, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig die weitere Zusammenarbeit aller beteiligten Parteien für die Erleichterung und Verbesserung der Auslieferung der Hilfsgüter ist;

7. *fordert* die Gebergemeinschaft und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, zur Bekämpfung der Malaria und anderer Epidemien in Sudan finanzielle, technische und medizinische Hilfe zu leisten und sich dabei von den Maßnahmen leiten zu lassen, zu denen die Generalversammlung in ihren einschlägigen Resolutionen aufgerufen hat;

8. *begrüßt* den Besuch, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Binnenvertriebene auf Einladung der Regierung Sudans dem Land vor kurzem abgestattet hat, sowie die Selbstverpflichtung der Regierung, ihre Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Binnenvertriebenen fortzusetzen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die nationalen und internationalen Programme zur Normalisierung der Verhältnisse sowie zur freiwilligen Wiederansiedlung und zur Wiedereingliederung von Rückkehrern und Binnenvertriebenen sowie zur Flüchtlingshilfe weiter zu unterstützen;

10. *betont*, dass es dringend geboten ist, die Sicherheit des humanitären Personals sowie den sicheren und ungehinderten Zugang für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, und betont, wie wichtig es ist, dass die Grundsätze und Leitlinien der Aktion Überlebensbrücke Sudan sowie das humanitäre Völkerrecht genau eingehalten werden, und erklärt gleichzeitig erneut, dass das humanitäre Personal die innerstaatlichen Rechtsvorschriften Sudans zu achten hat;

11. *erkennt an*, dass der Konflikt friedlich beigelegt werden muss, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, auf dieses Ziel hinzuwirken;

12. *fordert* alle Beteiligten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin jede nur mögliche und notwendige Unterstützung zu gewähren und namentlich den Transport von Hilfsgütern und Personal zu erleichtern, um den Erfolg der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen betroffenen Landesteilen sicherzustellen, und dabei, was die staatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen betrifft, besonderes Gewicht auf den Aufbau nationaler Kapazitäten auf humanitärem Gebiet sowie auf die Deckung des Nothilfebedarfs zu legen;

13. *fordert* alle Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht in Bezug auf den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu achten, und verurteilt in diesem Zusammenhang die Angriffe auf Zivilpersonen sowie die Angriffe auf humanitäres Personal und seine Inhaftnahme, namentlich die Zwischenfälle, die in

den letzten beiden Jahren zum Tod von fünfzehn humanitären Helfern führten, und fordert, dass alle Anschuldigungen im Zusammenhang mit solchen Zwischenfällen auf geeignete Weise untersucht werden;

14. *erinnert* an die Unterzeichnung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung²⁰⁸ durch die Regierung Sudans, fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, keine Antipersonenminen einzusetzen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Region nicht mit Minen zu beliefern, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, angemessene Unterstützung für die Antiminenprogramme in Sudan zu gewähren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Notstandssituation in den betroffenen Gebieten sowie über die Sanierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung Sudans Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/215

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 21. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.65 und Add.1, eingebracht von: Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jordanien, Jugoslawien, Katar, Kroatien, Kuwait, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Portugal, Rumänien, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

56/215. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/24 vom 14. November 2000 und alle früher verabschiedeten Resolutionen sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosniens und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen, sowie in Bekräftigung ihrer Unterstützung der Gleichheit der drei konstituierenden Völker und der anderen Völker in Bosnien und Herzegowina, einem geeinten, aus zwei multiethnischen Gebietseinheiten bestehenden Land, entsprechend dem am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichneten Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)²⁰⁹, die den wichtigsten Mechanismus für die Her-

beiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina bilden,

in Anbetracht der seit 1995 erzielten maßgeblichen Fortschritte bei der Durchführung der Bestimmungen des Friedensübereinkommens, der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in ganz Bosnien und Herzegowina und bei der Konsolidierung Bosniens und Herzegowinas als moderner demokratischer Staat und moderne Bürgergesellschaft, der die Herrschaft des Rechts uneingeschränkt achtet und der Förderung des Wirtschaftswachstums und des Wohlergehens aller seiner Bürger verpflichtet ist,

mit Genugtuung über die Selbstverpflichtung der Regierung, den Gesamtprozess des Wiederaufbaus und der Demokratisierung Bosniens und Herzegowinas zu beschleunigen, und Kenntnis nehmend von dem schrittweisen Fortgang des Aufbaus effizienter gemeinsamer Organe Bosniens und Herzegowinas,

feststellend, dass Korruption und mangelnde Transparenz die wirtschaftliche Entwicklung Bosniens und Herzegowinas ernsthaft beeinträchtigen, erneut betonend, dass jegliche Korruption bekämpft werden muss, den wichtigen Beitrag begrüßend, den das Büro zur Unterstützung in Zoll- und Steuerfragen in dieser Hinsicht geleistet hat, und mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für die Bemühungen des Ministerrats Bosniens und Herzegowinas, lokaler Organe und anderer, die diesbezüglich Hilfe gewähren;

mit Genugtuung über die insgesamt bei der Unterstützung der Rückkehr von Flüchtlingen in alle Landesteile erzielten Fortschritte, und den wichtigsten Grundsatz bekräftigend, dass alle, die zum Weggang gezwungen worden waren, das Gefühl haben sollen, frei und sicher an ihre Heimstätten zurückkehren zu können,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es für die Zukunft Bosniens und Herzegowinas ist, dass die Ankläger ihre Untersuchung der Kriegsverbrechen und des Verbleibs der nach dem Krieg in Bosnien und Herzegowina noch immer Vermissten erfolgreich abschließen, und wie wichtig auch die volle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht ist, insbesondere im Hinblick auf die Überstellung aller Kriegsverbrecher, gegen die bereits Anklage erhoben wurde, an den Gerichtshof,

mit Genugtuung über die Bemühungen des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina, in Bekräftigung der grundlegenden Bedeutung, die der Stärkung sämtlicher Aspekte der Herrschaft des Rechts zukommt, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Entscheidung des Verfassungsgerichts Bosniens und Herzegowinas über die Gleichheit der drei konstituierenden Völker im gesamten Hoheitsgebiet Bosniens und Herzegowinas und von den Fortschritten, die die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina dabei erzielt hat, für eine voll und ganz repräsentative Polizei zu sorgen, die frei von

²⁰⁸ Siehe CD/1478.

²⁰⁹ A/50/790-S/1995/999.